

## **Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Schalkau (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Schalkau (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der **Anlage 1** aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG) und die in der **Anlage 2** zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
  - f) die Überwege.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

## **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

## **II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.  
Die Reinigung umfasst die Entfernung aller nicht auf die Straßen gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Papier, Glas und Scherben, Laub, Gras, Wildwuchs und sonstigem Unrat jeglicher Art. Bei der Beseitigung von Wildwuchs, Gras o.ä. ist der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln nicht erlaubt.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## § 7

### Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

## § 8

### Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

## III.

### WINTERDIENST

## § 9

### Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## **§ 10**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet

werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Sicherung des Winterdienstes**

- (1) Die Verpflichtung zum Winterdienst der Stadt für die in dem Verzeichnis in **Anlage 3** aufgeführten Straßen regelt sich nach § 49 Absatz 4 des Thüringer Straßengesetzes.
- (2) In den Wintermonaten kann im Interesse einer ungehinderten Durchführung der Schneeräumung ein Halteverbot (Z 283 oder 286) mit Zusatzzeichen (Zeitangabe) für Straßen angeordnet werden.

## **IV.**

### **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

## **§ 12**

### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
  3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

**§ 14**  
**Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 13.01.1994 außer Kraft.

Schalkau, den 29.03.2021

  
Ute Hoff  
Bürgermeisterin



---

**ANLAGE 1**

**Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -**

**ANLAGE 2**

**Verzeichnis der außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen/Straßenabschnitte, die zu reinigen sind - § 2 Abs. 1 Buchst. b) -**

**ANLAGE 3**

**Verzeichnis der nach § 11 Abs. 1 in die Winterdienstverpflichtung der Stadt Schalkau fallenden Straßen (Straßen, bzw. Straßenabschnitte, in denen der Winterdienst auf Fahrbahnen durch den Bauhof der Stadt Schalkau, oder durch von der Stadt Schalkau beauftragte Dritte durchgeführt wird)**

**ANLAGE 1**

**Verzeichnis der nach § 1 Abs. 2 und § 9 in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (Straßen bzw. Straßenabschnitte, deren Fahrbahnen durch den Bauhof der Stadt Schalkau gereinigt werden)**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenname</b>
Stadtgebiet Schalkau	Am Bahnhof
	An der Itz
	Auweg
	Bahnhofstr.
	Berggäßchen
	Bergschlößchen
	Bergstr.
	Bernhardstr.
	Braugasse
	Brunnhügel
	Coburger Str.
	Ehneser Berg
	Ehneser Str.
	Eisfelder Str.
	Feuerteich
	Friedrichstr.
	Gartenstr.
	Georgstr.
	Gewerbegebiet
	Gundelswinder Weg
	Herrenwiesenweg
	Herrngasse
	Johannisgasse
	Juri-Gagarin-Ring
	Katzberger Str.
	Kirchplatz
	Lindenbrunnen
	Lohmühle
	Markt
	Marktstr.
	Mühlgasse
	Mühlgraben
	Nägleinsgasse
	Quergasse
	Ratsgäßchen
	Rödentaler Str.
	Rosengasse
	Schäferei

	Schaumbergstr.
	Schaumburg
	Schulplatz
	Siedlung am Berg
	Siedlung im Grund
	Sonneberger Str.
	Sturm-gasse
	Tannenburg
	Torleite
	Waldstr.
	Wolfsruh (nur Flurstück Nr.1014/9)
	Zehnstadel
Almerswind	Alleeweg
	Ehneser Weg
	Grümpener Str.
	Ortsstr.
	Rother Str.
	Zwick
Bachfeld	Am Berg
	Am Gänsemarkt
	Am Metzenberg
	An der Krellse
	Hannesgasse
	Hauptstr.
	Katzberger Weg
	Kirchweg
	Mausendorfer Str.
	Postgasse
	Schessgasse
	Schulstr.
	Wassergasse
	Weihersgasse
Ehnes	Ehnes
Emstadt	Emstadt
Görsdorf	Görsdorf
Gundelswind	Gundelswind
Katzberg	Heider Str.
	Hörnleinsburg
	Schalkauer Str.
Mausendorf	Mausendorf
Neundorf	Neundorf
Roth	Bodenweg
	Oberroth

	Seltendorfer Str.
Selsendorf	Almerswinder Str.
	Rother Weg
Theuern	Am Steger
	Herrengäßchen (nur städtische Straßenabschnitte)
	Im Grund
	Limbacher Str.
	Ringstr.
Truckendorf	Truckendorf
Truckenthal	Bleißbergstr.
	Im Waldgrund
	Vogtei

## **ANLAGE 2**

### **Verzeichnis der nach § 2 Abs. 1 b zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte:**

- Verbindungsstraße zwischen Bachfeld und Gundelswind
- Verbindungsstraße zwischen Ehnes und Schalkau
- Verbindungsstraße zwischen Almerswind und Roth
- Verbindungsstraße zwischen Emstadt und Weißenbrunn
- Zufahrtsstraße zur Schaumburg (Einmündung ab Ehneser Straße)
- „Seidel-Quelle“ bis „Wasserhäuschen“
- Ortsausgang Truckenthal bis zum Ferienlager im Waldgrund

### ANLAGE 3

Verzeichnis der nach § 11 Abs. 1 in die Winterdienstverpflichtung der Stadt Schalkau fallenden Straßen (Straßen, bzw. Straßenabschnitte, in denen der Winterdienst auf Fahrbahnen durch den Bauhof der Stadt Schalkau, oder durch von der Stadt Schalkau beauftragte Dritte durchgeführt wird)

Ortsteil	Straßenname
Schalkau Stadt	Am Bahnhof
	An der Itz
	Auweg
	Bahnhofstr.
	Berggäßchen
	Bergschlößchen
	Bergstr.
	Bernhardstr.
	Braugasse
	Brunnhügel
	Coburger Str.
	Ehneser Berg
	Ehneser Str.
	Eisfelder Str.
	Feuerteich
	Friedrichstr.
	Gartenstr.
	Georgstr.
	Gewerbegebiet
	Gundelswinder Weg
	Herrenwiesenweg
	Herrngasse
	Johannisgasse
	Juri-Gagarin-Ring
	Katzberger Str.
	Kirchplatz
	Lindenbrunnen
	Lohmühle
	Markt
	Marktstr.
	Mühlgasse
	Mühlgraben
	Nägleinsgasse
	Quergasse
	Ratsgäßchen
	Rödentaler Str.
	Rosengasse

	Schäferei
	Schaumbergstr.
	Schaumburg
	Schulplatz
	Siedlung am Berg
	Siedlung im Grund
	Sonneberger Str.
	Sturmгasse
	Tannenburg
	Torleite
	Waldstr.
	Wolfsruh (nur Flurstück Nr. 1014/9)
	Zehnstadel
Almerswind	Alleeweg
	Ehneser Weg
	Grümpener Str.
	Ortsstr.
	Rother Str.
	Zwick
Bachfeld	Am Berg
	Am Gänsemarkt
	Am Metzzenberg
	An der Krellse
	Hannesgasse
	Hauptstr.
	Katzberger Weg
	Kirchweg
	Mausendorfer Str.
	Postgasse
	Schessgasse
	Schulstr.
	Wassergasse
	Weihersgasse
Ehnes	Ehnes
Emstadt	Emstadt
Görsdorf	Görsdorf
Gundelswind	Gundelswind
Katzberg	Heider Str.
	Hörnleinsburg
	Schalkauer Str.
Mausendorf	Mausendorf
Neundorf	Neundorf
Roth	Bodenweg

	Oberroth
	Seltendorfer Str.
Selsendorf	Almerswinder Str.
	Rother Weg
Theuern	Am Steger
	Herrengäßchen (nur städtische Straßenabschnitte)
	Im Grund
	Limbacher Str.
	Ringstr.
Truckendorf	Truckendorf
Truckenthal	Bleißbergstr.
	Im Waldgrund
	Vogtei